jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/4 99/17/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.2003

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litc;

Rechtssatz

Der Ersatz der Vertreterkosten gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG gebührt auch dann, wenn der (auch) als Zeuge geladene Parteienvertreter sich bei einem mit jener Verhandlung, in der er als Zeuge vernommen wurde, kollidierenden weiteren Termin vertreten lassen musste (Hinweis E 4. Juli 1997, 97/03/0048).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999170209.X03

Im RIS seit

13.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at